

Bogenschützenclub Neckargerach

Corona-Verordnung Sportstätten



Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten regelt den Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken.

Die Regelungen basieren auf der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten).

Link: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Dokumentation der Nutzung des Bogenplatzes im Trainingsbetrieb

Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

Datum Training:

Verantwortlicher:

Übungs-/Trainingsteilnehmer

Vor- und Zuname	Adresse	Kontaktmöglichkeit

Ausschluss von der Nutzung / Teilnahme am Training

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb bzw. Nutzung des Bogenplatzes ausgeschlossen sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.